

Amtsgericht Rostock

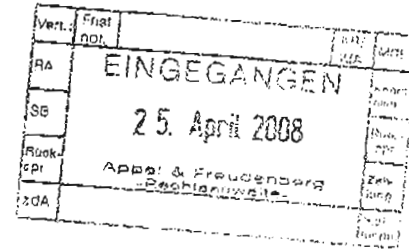
Ausfertigung

Urteil zur Geschäftsstelle gelangt
am

49 C 121/06

verkündet am 29.02.2008

Trahms
Justizanstellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

1. Werner Brendtner als Gesellschafter der Brendtner & Söhne GbR, Seestraße 13, 18439 Stralsund,

- Kläger -

2. Dirk Brendtner als Geschäftsführer der Brendtner & Söhne GbR, Seestraße 13, 18439 Stralsund,

- Kläger -

3. Jörg Brendtner als Gesellschafter der Brendtner & Söhne GbR, Seestraße 13, 18439 Stralsund,

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2:

~~Rechtsanwalt Dr. [Name]~~
~~[Name]~~

Prozessbevollmächtigte zu 3:

~~[Name]~~
~~[Name]~~

g e g e n

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Rostock durch Richter am Amtsgericht Nüske auf die mündliche Verhandlung vom 17.01.2008 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger als Gesamtgläubiger € 1.532,12 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB seit dem 23.12.2005 zu zahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistungen in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Kläger, die eine gewerbliche Autovermietung betreiben, machen gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadensersatz aus abgetretenem Recht geltend.

Am 04.08.2005 kam es in Rostock zu einem Unfall zwischen dem Geschädigten [REDACTED], der einen Mercedes Benz C 220 TDI führte, und einer Versicherungsnehmerin der Beklagten, der alleine durch letztere verursacht wurde. Da der Geschädigte aus beruflichen Gründen dringend auf ein Ersatzfahrzeug angewiesen war, mietete er noch am gleichen Tage ein Fahrzeug für den Zeitraum der Reparatur vom 04.08.2005 bis 18.08.2005 an.

Da der Geschädigte aus wirtschaftlichen Gründen nicht in der Lage war, hinsichtlich der Mietwagenkosten in Vorleistung zu treten, nahm er einen Unfallersatztarif (im folgenden: UET) in Anspruch. Gleichzeitig trat der Geschädigte seinen Schadensersatzanspruch auf Erstattung der Mietwagenkosten gegen das leistungspflichtige Versicherungsunternehmen an die Kläger ab.

Auf die von den Kläger für die Mietdauer in Rechnung gestellten Kosten in Höhe von € 2.732,12 zahlte die Beklagte insgesamt einen Betrag in Höhe von € 1.200,-.

Das bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug gehört der Kategorie 8 an, das von dem Geschädigten angemietete Fahrzeug der Kategorie 7.

Die Kläger sind der Ansicht, dass Ihnen ein Anspruch auch auf Ersatz der restlichen Mietwagenkosten zustehe. Ihrer Ansicht nach sei der von ihnen in Rechnung gestellte UET betriebswirtschaftlich erforderlich gewesen, da dieser gegenüber dem Normaltarif verschiedene Besonderheiten aufweise.

So bestehe für den Autovermieter im Rahmen des Unfallersatzgeschäftes ein erhöhtes Forderungsausfallrisiko, ein erhöhter Finanzierungsbedarf wegen längerer Forderungslaufzeiten, ein erhöhtes Kfz-Unterschlagungsrisiko sowie gesteigerte Vorhaltekosten usw. Diese Umstände rechtfertigten aus Sicht der Kläger den höheren UET, wobei es zulässig sei, diese Erhöhung durch einen pauschalierten Aufschlag auf den Normaltarif zu bilden.

Dabei sei aus ihrer Sicht eine pauschale Erhöhung um rund 30 % auch nach der Rechtsprechung des BGH nicht zu beanstanden. Wie sich aus dem Vergleich des von den Klägern beanspruchten UET mit dem gewichteten Normaltarif zum Zeitpunkt der Anmietung in der Region Stralsund, wo der Vertragsschluss erfolgte, ergibt, liege der im streitgegenständlichen Verfahren beanspruchte UET nicht oberhalb dieser Grenze.

Zudem sei der günstigere Normaltarif für den Geschädigten ohnehin nicht zugänglich gewesen, da dieser in der konkreten Anmietsituation zum einen keine "Marktforschung" und sei es auch nur durch Einholung von Vergleichsangeboten habe betreiben können. Zudem habe der Geschädigte auf Grund seiner wirtschaftlichen Situation nicht in Vorleistung treten können, sodass ihm auch aus diesem Grunde der Normaltarif nicht zugänglich gewesen sei.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger als Gesamtgläubiger € 1.532,12 nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten neben dem Basiszinssatz der EZB seit dem 23.12.2005 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie sind der Ansicht, dass den Klägern über den bereits gezahlten Schadensersatz weitere Ansprüche nicht zustünden.

So stelle der von den Klägern abgerechnete UET keinen zur Schadensbeseitigung gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB erforderlichen Aufwand dar. Insbesondere sei es nach Ansicht der Beklagten nicht zu besonderen Leistungen der Kläger gegenüber dem Geschädigten gekommen, die es aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen würden, anstelle eines Normaltarifs einen UET abzurechnen. So sei es beispielsweise aus Sicht der Beklagten weder erforderlich, auf eine Bonitätsprüfung bezüglich des anmietenden Geschädigten zu verzichten, noch sei ein Notdienst oder das Vorhalten eines größeren Fahrzeugparks erforderlich. Dies gelte auch für die mit der Forderungsfinanzierung verbundenen Kosten, da auch im Unfallersatzgeschäft auf eine Vorschussleistung nicht verzichtet werden müsse.

Dem Geschädigten sei nach Ansicht der Beklagten die Inanspruchnahme eines "Normaltarifs" ohne Weiteres möglich gewesen. Der Normaltarif liege jedoch deutlich unter dem von den Klägern abgerechneten UET, der im Übrigen auch unterhalb des gewichteten mittleren Normaltarifs liege, der von den Klägern zur Berechnung der Preisdifferenz zwischen den beiden Tarifen zugrunde gelegt worden sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einholung eines Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gutachten des Sachverständigen Schanz (Blatt 438 f.) und vom 18.09.2007 (Blatt 456 der Akte) verwiesen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig und begründet.

1) Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichtes Rostock ergibt sich aus § 32 ZPO, da die Kläger abgetretene Ansprüche aus einem Verkehrsunfall geltend machen, der sich im Bezirk des angerufenen Gerichtes ereignet hat.

2) Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch aus §§ 7 Abs. 1 StVO, 823, 249, 389 BGB in Verbindung mit § 3 PflVG.

a) Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist zwischen den Parteien unstreitig, da der Verkehrsunfall vom 04.08.2005 durch die Versicherungsnehmerin der Beklagten alleine verursacht wurde.

b) Der von den Klägern geltend gemachte Anspruch besteht auch der Höhe nach.

Es entspricht nach wie vor der allgemeinen Auffassung, dass Mietwagenkosten regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB gehören. Der Geschädigte hat allerdings unter dem Gesichtspunkt der Kleinhaltung des Schadens im Rahmen des ihm zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbeseitigung zu wählen.

c) Gegen diese Pflicht hat der Kläger nicht allein deshalb verstoßen, weil er einen Pkw zum "Unfallersatztarif" anmietet, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation einen gegenüber dem Normaltarif höheren Preis rechtfertigen (vgl. BGH in NJW 2006, 360).

Voraussetzung für den höheren Preis ist allerdings, dass dieser auf Leistungen des Vermieters beruht, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und deshalb zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich waren.

Ob die Erhöhung über den Normaltarif hinaus unfallbedingt und damit gerechtfertigt ist, kann durch das Gericht gemäß § 287 ZPO geschätzt werden; nicht notwendig ist es, die Kalkulationsgrundlagen im Einzelnen nachzuvollziehen, vielmehr kommt auch ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif in Betracht (vgl. BGH a.a.O.).

d) Das Gericht ist dabei zu der Auffassung gelangt, dass in der besonderen Anmietsituation des Geschädigten ein erhöhter (Unfall)Tarif in Anspruch genommen werden durfte.

Bei dem Geschädigten handelte es sich um einen selbständigen Handelsvertreter für Elektrowaren, der schon aus beruflichen Gründen darauf angewiesen war, kurzfristig ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Der Geschädigte war daher zur Überzeugung des Gerichts darauf angewiesen, dass eine Anmietung noch am gleichen Tag erfolgte. Es wäre daher dem Geschädigten schon aus diesem Grunde nur schwer möglich gewesen, sich einen Überblick über die Marktsituation bei Mietfahrzeugen zu verschaffen, zumal sich der Unfall nicht in seinem Wohnort zugetragen hatte und dieser sein noch fahrbereites, aber reparaturbedürftiges Fahrzeug orts verbringen musste.

Das Gericht ist darüberhinaus der Auffassung, dass die besonderen Anmietsituation nach einem Unfall dazu führt, dass durch den Vermieter höhere Kosten in Ansatz gebracht werden können. Dies rührt daher, dass etwa die Vorfinanzierung, das Risiko, mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen ganz oder teilweise auszufallen, gesteigerte Vorhaltekosten, unbegrenzte Kilometerleistung und dadurch bedingte Abnutzung u.ä. auch beim Vermieter zu höheren Kostenbelastungen führen.

Die Klägerin hat ihre Kalkulation dabei ausreichend dargelegt, nicht notwendig war es, dass diese ihre Kalkulation im einzelnen betriebswirtschaftlich darlegt.

Das sich die einzelnen Kostenfaktoren bei jedem einzelnen Mietverhältnis, also auch bei dem streitgegenständlichen, auswirken und nach gewiesen werden, ist dabei nach Ansicht des Gerichts nicht erforderlich, da es sich bei dem Unfallersatztarif um eine betriebswirtschaftlich übliche Mischkalkulation handelt.

Diese Umstände rechtfertigen einen Aufschlag auf den Normaltarif jedenfalls dann, wenn dieser rund 30% auf den gewichteten Normaltarif nach Schwacke nicht übersteigt.

Diese Voraussetzungen liegen indes hier vor. Dies folgt aus dem Gutachten des Sachverständigen [REDACTED].

Dieser hat zunächst im örtlichen und zeitliche relevanten Markt den Normaltarif für ein Fahrzeug der Gruppe 7 für die Dauer von 14 Tagen ermittelt und dabei festgestellt, dass nennenswerte Abweichungen vom Normaltarif Schwacke-Liste Automietpreisspiegel nicht vorlagen.

Ausgehend vom gewichteten Mittel ist der Sachverständige dabei zu dem Ergebnis gelangt, dass der von der Klägerin abgerechnete Tarif im ungünstigsten Fall um 25,8 % nach oben abweicht.

Selbst dies setzt jedoch voraus, dass die Mietdauer bei Wahl des Normaltarifs bereits bei Vertragsschluss auf zwei Wochen festgelegt worden wäre.

49 C 121/06

- 8 -

Da zu diesem Zeitpunkt i.d.R. jedoch nicht vorhergesagt werden kann, wann dem Geschädigten ein eigenes Fahrzeug wieder zu Verfügung steht, erscheint es als eher unwahrscheinlich, dass eine solche Vertragsdauer gewählt worden wäre. Bei der wahrscheinlicheren Kombination von Wochen- und Tagestarif, beträgt die Abweichung nur noch rund 11 %.

Diese Abweichung hält sich damit deutlich im Rahmen dessen, was das Gericht als zulässigen pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif ansieht

e) Die Kläger müssen sich auch einen Anspruch wegen ersparter Aufwendungen nicht anrechnen lassen. Zwar ist es allgemeine Meinung, dass die durch die nichterfolgte Nutzung des eigenen Fahrzeuges ersparten Kosten für Verschleiß und Betrieb anzurechnen sind. Diesen ersparten Aufwendungen sind nach Auffassung des Gerichtes jedoch bereits dadurch hinreichend kompensiert, dass durch die Kläger lediglich die Kosten für ein Fahrzeug der nächst niedrigeren Kategorie als der, der das Fahrzeug des Geschädigten angehörte, berechnet worden sind.

Der von der Klägerin mit der Klage geltend gemachte Tarif fällt damit noch unter den nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zu ersetzenden Herstellungsaufwand, so dass der Klage stattzugeben war.

2) Die Entscheidungen über die Nebenforderungen ergibt sich aus §§ 286, 288 BGB

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

gez.

Nüske

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt

Rostock, den 23.04.2008

Maluck Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

